



AV GEWALT, NOTFÄLLE UND KRISEN

Ausführungsvorschriften für das Handeln bei schweren Gewaltvorfällen, Notfällen und Krisen in Schulen vom 29.05.2024

Auf Grund des § 128 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2022 (GVBl. S. 643), bestimmt die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung:

1. Gegenstand und Geltungsbereich

(1) Krisensituationen in Schulen, wie sie insbesondere in Folge von schweren Gewaltvorfällen oder Notfällen vorkommen, stellen alle betroffenen Personen vor besondere Herausforderungen. Schulen brauchen zur Umsetzung des Bildungsauftrages ein Klima, das von Verlässlichkeit, Sicherheit und Vertrauen geprägt ist. Um dies zu erreichen, bedarf es schulischer Maßnahmen zur Gewalt- und Krisenprävention sowie Handlungsleitlinien zum professionellen Vorgehen bei schweren Gewaltvorfällen und Notfällen in Schulen.

(2) Diese Ausführungsvorschriften gelten für alle öffentlichen Schulen des Landes Berlin. Sie treffen Regelungen für das unmittelbare Handeln bei schweren Gewaltvorfällen und Notfällen.

(3) Genehmigten oder anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft wird empfohlen, nach diesen Vorschriften zu verfahren. Die Schulträger informieren über ihre diesbezügliche Entscheidung und deren Geltungszeitraum die zuständige Schulaufsicht in der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung und das jeweils zuständige Schulpsychologische und Inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentrum (SIBUZ).

2. Pflicht zur Aufarbeitung von schweren Gewaltvorfällen, Notfällen und Krisen

(1) Die Schulen sind verpflichtet, Gewaltvorfälle, Notfälle und Krisen aufzuarbeiten. Die Aufgaben des schulischen Krisenteams sind in § 74a des Schulgesetzes - SchulG - beschrieben.

(2) Die SIBUZ beraten und unterstützen die Schulen bei schweren Gewaltvorfällen und Notfällen sowie in der Krisenteamarbeit (vgl. § 107 SchulG).

3. Handeln und Kommunizieren bei schweren Gewaltvorfällen, Notfällen und Krisen

(1) In einer Notfallsituation gilt in der nachstehenden Abfolge:

- a. sofortige Hilfe und Unterstützung für alle Betroffenen leisten,
- b. die Fürsorgepflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern sowie dem gesamten Schulpersonal wahrnehmen,
- c. schnelle und verlässliche Kommunikations- und Informationswege zwischen Schule und Erziehungsberechtigten, Unterstützungssystemen sowie Schulaufsichtsbehörde sicherstellen.

(2) Bei schweren Gewaltvorfällen und Notfällen ist ein spezifisches Krisenmanagement erforderlich, wenn diese

- a. den Regelbetrieb der Schule massiv beeinträchtigen oder
- b. Personen der Schulgemeinschaft akut in ihrem körperlichen oder psychischen Wohl gefährden oder
- c. Eskalationspotenzial haben oder
- d. von besonderem öffentlichen Interesse sind.

(3) In diesen Fällen handelt die Schule wie folgt:

- a. je nach Situation Alarmierung von:
 - aa. Polizei,
 - bb. Feuerwehr, Rettungsdienst der Feuerwehr,
 - cc. Jugendamt bei akuter Kindeswohlgefährdung gemäß AV JugSchul Kinderschutz vom 01.05.2021 analog des Kinderschutzverfahrens
- b. unmittelbare telefonische Benachrichtigung der zuständigen Schulaufsicht
- c. unmittelbare telefonische Benachrichtigung des zuständigen SIBUZ (Arbeitsbereich Notfälle und Krisen) bei Unterstützungsbedarf

Alle erforderlichen Benachrichtigungsschritte sind der Anlage (Handeln und Kommunizieren bei schweren Gewaltvorfällen und Notfällen) zu entnehmen.

Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen für Notfälle und Krisen im SIBUZ unterstützen die Schule nach notfallpsychologischen Grundsätzen und stehen im engen fachlichen Austausch mit der Fachgruppe Schulpsychologie in der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung.

Die Information der Erziehungsberechtigten bei oder im Nachgang zu Notfall- und Krisensituationen erfolgt gemäß deren Recht, in allen grundsätzlichen und wichtigen Schulangelegenheiten informiert und beraten zu werden (§ 47 SchulG).

4. Datenschutz und Datenverarbeitung

Die geltenden Rechtsvorschriften zum Datenschutz, insbesondere die Datenschutzgrundverordnung, §§ 64 ff. SchulG sowie die Schuldatenverordnung sind bei der Verarbeitung sowie Übermittlung personenbezogener Daten zu beachten.

5. Inkrafttreten

(1) Diese Ausführungsvorschrift tritt am 29.05.2024 in Kraft und tritt mit Ablauf des 29.05.2029 außer Kraft.

(2) Durch diese Ausführungsvorschrift wird das „Informationsschreiben Gewalt und Notfälle“ vom 01.02.2011 gegenstandslos.

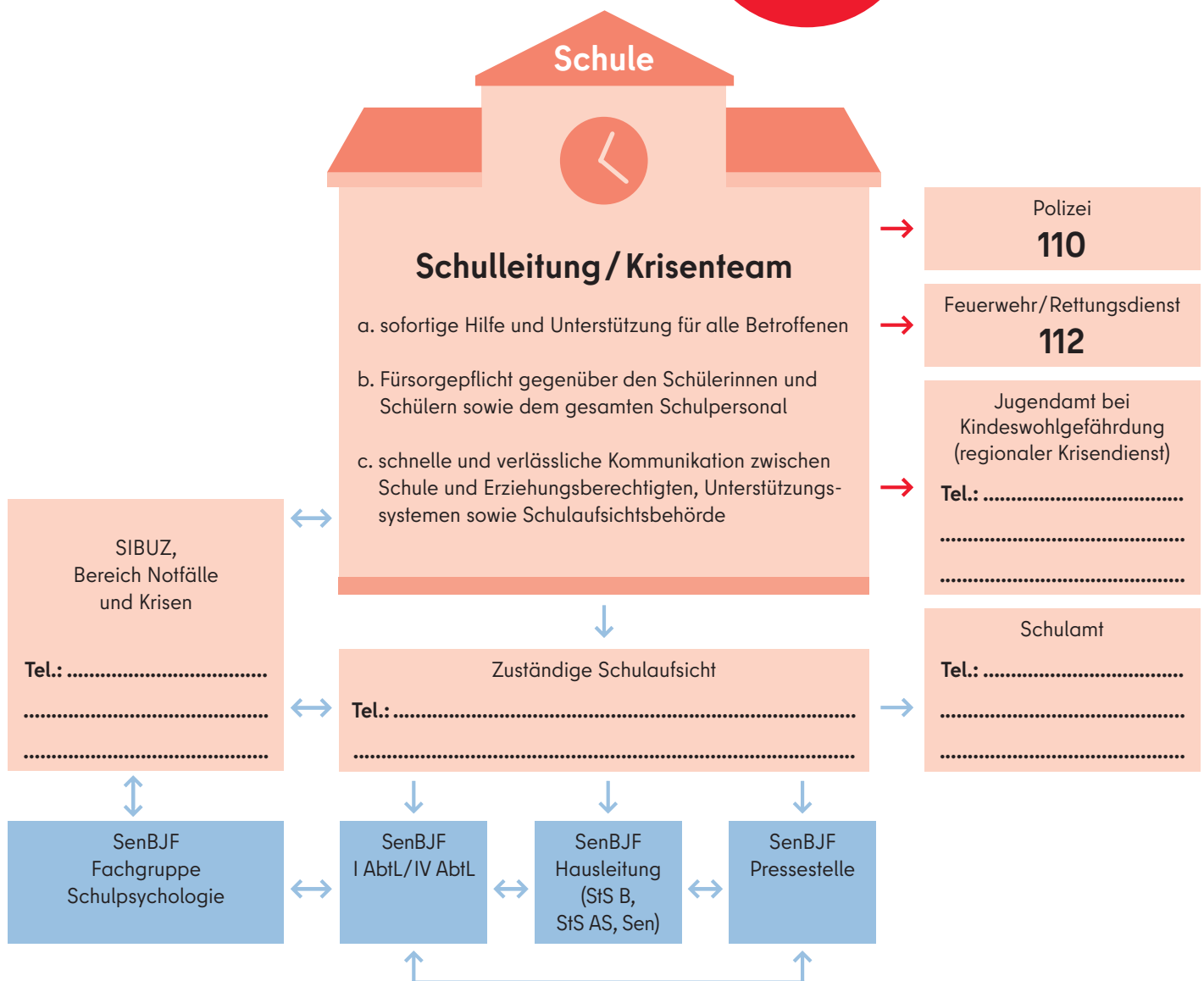
Anlage:

Handeln und Kommunizieren bei schweren Gewaltvorfällen und Notfällen

Anlage „Handeln und Kommunizieren bei schweren Gewaltvorfällen und Noffällen“ zur AV Gewalt, Noffälle und Krisen vom 29.05.2024

Schwere Gewaltvorfälle und Noffälle, die

- den Regelbetrieb der Schule massiv beeinträchtigen oder
- Personen der Schulgemeinschaft in ihrem körperlichen oder psychischen Wohl gefährden oder
- Eskalationspotenzial haben oder
- von besonderem öffentlichen Interesse sind.



Legende
 → alarmiert im Bedarfsfall
 ↔ informiert zeitnah